



TC/38/11

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. Februar 2002

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Achtunddreißigste Tagung
Genf, 15. bis 17. April 2002

BERATUNG DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Dieses Dokument enthält die Beratung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend "der CAJ") über Fragen, die ihm vom Technischen Ausschuß (nachstehend "der Ausschuß") unterbreitet wurden oder die für die Arbeit des Ausschusses direkt von Belang sind.

Rechtsstellung der Auskünfte im Technischen Fragebogen

2. Auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vom 2. bis 4. April 2001 in Genf ersuchte der Ausschuß um Beratung des CAJ über die Rechtsstellung der im Technischen Fragebogen (TQ) erteilten Informationen im Zusammenhang mit dem Antrag und entschied, diese Beratung in das (die) entsprechende(n) TGP-Dokument(e) aufzunehmen (vgl. Dokument TC/37/8, Absatz 117).

3. Der CAJ erörterte diese Frage auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 22. bis 23. Oktober 2001 in Genf aufgrund des Dokuments CAJ/44/6. Er zog als Zusammenfassung der Erörterungen den Schluß, daß die Rechtsstellung der Auskünfte im Technischen Fragebogen vom Recht der Staaten oder Verbandsmitglieder abhängt und daß diese Schlußfolgerung an den Ausschuß weitergeleitet werde (vgl. Dokument CAJ/44/9 Prov., Absatz 52).

4. *Der Ausschuß wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der in Dokument TC/38/8, Anlage I (Abschnitt 10, Technischer Fragebogen) enthaltene Entwurf der TG-Mustervorlage die Möglichkeit vorsieht, für jedes Verbandsmitglied klarzustellen, wie die erteilten Auskünfte behandelt werden.*

Merkmale, die mit patentierten Methoden geprüft werden

5. Auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vom 2. bis 4. April 2001 in Genf vereinbarte der Ausschuß, daß der CAJ ersucht werden sollte zu prüfen, ob die Merkmale, deren Prüfung die Verwendung von Verfahren erfordert, die durch ein Patent geschützt sind, von den Prüfungsrichtlinien ausgeschlossen werden sollten (vgl. Dokument TC/37/8, Absatz 131).

6. Der CAJ erörterte diese Frage auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 22. bis 23. Oktober 2001 in Genf aufgrund des Dokuments CAJ/44/5. Der CAJ vereinbarte folgendes empfohlene Vorgehen (vgl. Dokument CAJ/44/9 Prov., Absatz 41):

Empfehlung zu patentierten Methoden in den UPOV-Prüfungsrichtlinien

Gemäß der Erfahrung anderer zwischenstaatlicher Organisationen wird folgendes Vorgehen für die Art und Weise des Umgangs mit einer patentierten Methode für die Bestimmung der Ausprägungsstufe eines Merkmals, das in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden könnte, empfohlen:

a) Die TWP werden ersucht, bekannte Auskünfte über bestehende Patente oder anhängige Patentanmeldungen zu offenbaren, die sich auf ein oder mehrere Merkmale der zur Diskussion stehenden Prüfungsrichtlinien beziehen könnten. Es wird vorgeschlagen, daß die Auskünfte über bekannte Patente folgende Elemente enthalten sollen: Name des Patentinhabers und Einzelheiten zur Kontaktaufnahme mit diesem, Patenteintragungsnummer und die Länder, in denen das Patent erteilt wurde (oder gegebenenfalls Patentanmeldungen anhängig sind).

b) Nach der Offenbarung der Auskünfte über bestehende Patente (oder gegebenenfalls anhängige Patentanmeldungen) sollten die Sachverständigen der betreffenden TWP die Bedeutung der patentierten Methode zur Bestimmung der Ausprägung eines Merkmals und die Eignung alternativer, nicht patentierter Methoden, falls verfügbar, beurteilen. Die TWP sollte dann entscheiden, ob es besser wäre, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu behandeln, oder ob es angebracht wäre, sich mit dem Patentinhaber in Verbindung zu setzen, um eine geeignete Lösung für die Anwendung der patentierten Methode zu finden. Die TWP kann entscheiden, die Beratung des Technischen Ausschusses einzuholen, und der Technische Ausschuß kann auch die Beratung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses einholen.

c) Wenn entschieden wird, mit dem Patentinhaber Verbindung aufzunehmen, können sich drei Situationen ergeben:

i) der Patentinhaber verzichtet auf seine Rechte zugunsten der besonderen Verwendung der patentierten Methode zur Bestimmung der Ausprägung eines Merkmals für die DUS-Prüfung und die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen;

ii) der Patentinhaber ist bereit, mit anderen Parteien auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Lizenzen auszuhandeln;

iii) der Patentinhaber ist nicht bereit, an den Lösungen unter i) oder ii) mitzuwirken.

d) Trifft die erste Situation zu, sollte eine Fußnote im (in den) entsprechenden Merkmal(en) der Prüfungsrichtlinien angeben, daß die Methode zur Bestimmung der Ausprägung dieses Merkmals durch ein Patent geschützt ist, daß der Patentinhaber jedoch zum Zwecke der DUS-Prüfung und der Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen auf seine Rechte verzichtet hat. Die Mitglieder der TWP können gemäß der Bedeutung des Merkmals entscheiden, ob es angebracht ist, dieses als Merkmal mit Sternchen auszuwählen.

e) Trifft die zweite Situation zu, wird empfohlen, das (die) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen auszuwählen, da es (sie) die Anforderung der Zugänglichkeit, die eine Harmonisierung der Merkmale mit Sternchen ermöglicht, nicht erfüllt(en). Die Mitglieder der TWP können entscheiden, ob die Beteiligten das patentierte Merkmal, das mit der patentierten Methode in Zusammenhang steht, als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien in Betracht ziehen möchten. Die Beteiligten können entscheiden, Verhandlungen mit dem Patentinhaber im Hinblick auf Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen aufzunehmen. Diese Verhandlungen werden den Beteiligten überlassen und finden außerhalb der UPOV statt. Eine entsprechende Angabe, daß die Methode zur Bestimmung der Ausprägung des Merkmals patentiert ist und daß der Patentinhaber Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen erteilt, sollte angebracht werden.

f) Trifft die dritte Situation zu, wird empfohlen, daß das (die) mit der patentierten Methode verbundene(n) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen in Betracht gezogen wird (werden). Die Sachverständigen der betreffenden TWP können aufgrund der verfügbaren Auskünfte, beispielsweise der Erfahrung eines Verbandsmitglieds, das das Merkmal zur Ausarbeitung einer Sortenbeschreibung verwendete, entscheiden, ob das Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollte oder nicht. Eine entsprechende Anmerkung mit der Angabe, daß die Methode zur Bestimmung der Ausprägung des Merkmals patentiert ist, sollte angebracht werden.

7. Der Ausschuß wird ersucht, der Aufnahme dieser Empfehlung in den (die) entsprechenden Abschnitt(e) des Dokuments TGP/7, "Erstellung von Prüfungsrichtlinien", zuzustimmen.

Sortenidentifikation

8. Auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 5. April 2001 in Genf erörterte der CAJ die Möglichkeit, die Sortenidentifikation im Rahmen der Aufgabendefinition der *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren zu prüfen (Dokument CAJ/43/8, Absätze 53 bis 58). Der Stellvertretende Generalsekretär stellte klar, daß eine solche Ausdehnung des Aufgabenbereichs der *Ad-hoc*-Untergruppe über die Verantwortung der UPOV hinausgehen werde. Der CAJ stimmte jedoch dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, den Punkt der Sortenidentifizierung zur künftigen Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen.

Gemäß diesem Vorschlag wurde die Frage auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 22. bis 23. Oktober 2001 in Genf aufgrund des Dokuments CAJ/44/8 erörtert. Aufgrund der Erörterungen faßte der Vorsitzende zusammen, der allgemeine Konsens des CAJ gehe dahin, daß es im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht sei, daß die UPOV Empfehlungen zur Sortenidentifikation abgebe (vgl. Dokument CAJ/44/9 Prov., Absätze 65 to 68).

9. Der Ausschuß wird ersucht, die Meinung des CAJ zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]